

Statut für den Tierschutzausschuss der Universität Ulm

vom 11.02.2015

Das Präsidium der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgendes Statut beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 - Errichtung

Das Präsidium richtet für die Universität Ulm einen Tierschutzausschuss gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) ein.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Der Tierschutzausschuss hat die Aufgabe,
 - a) die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 und 3 TierSchVersV zu unterstützen,
 - b) an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, mitzuwirken und die Einhaltung der Arbeitsabläufe zu überprüfen,
 - c) die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen und
 - d) im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen nach § 10 Absatz 2 TierSchVersV beratend tätig zu werden.
- (2) Ferner kann der Tierschutzausschuss das Personal der Einrichtung oder des Betriebs, das mit der Haltung, der Verwendung oder dem Züchten der Tiere befasst ist, beraten, insbesondere hinsichtlich ihres Wohlergehens.

§ 3 - Zusammensetzung

- (1) Dem Tierschutzausschuss gehören folgende Mitglieder an:
 - a) die Tierschutzbeauftragten der Universität Ulm,
 - b) eine mit der Pflege der Tiere betraute Person,
 - c) ein wissenschaftlicher Nutzer des Tierforschungszentrums.
- (2) Die Mitglieder des Tierschutzausschusses nach b) und c) werden vom Präsidium auf Vorschlag der Leitung des Tierforschungszentrums für drei Jahre bestellt. Gleichzeitig wird eine Stellvertretung bestellt. Eine Wiederbestellung ist jeweils zulässig.
- (3) Bei den Ausschusssitzungen ist die beratende Teilnahme der Stellvertreter auch dann möglich, wenn das zu vertretende Mitglied anwesend ist.
- (4) Der Leiter des Tierschutzausschusses kann zur fachlichen oder tierschutzrechtlichen Beratung des Ausschusses weitere fachkundige Personen als Gäste einladen.

§ 4 – Leitung des Tierschutzausschusses

- (1) Das Präsidium bestimmt, welcher Tierschutzbeauftragte die Leitung des Tierschutzausschusses hat.
- (2) Die Leitung des Tierschutzausschusses hat sicherzustellen, dass die Dokumentationspflichten gem. § 6 Abs. 3 TierSchVersV erfüllt werden, insbesondere über Empfehlungen des Tierschutzausschusses, die dieser im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben abgibt, sowie über alle Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen werden, Aufzeichnungen geführt und diese mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind dem Präsidium auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Leitung des Tierschutzausschusses berichtet dem Präsidium auf Verlangen einmal jährlich über die Arbeit des Tierschutzausschusses.

§ 5 – Sitzungen, Vertraulichkeit

- (1) Der Tierschutzausschuss soll mindestens einmal pro Semester zusammentreten.
- (2) Die Leitung des Tierschutzausschusses lädt zu den Sitzungen des Tierschutzausschusses ein.
- (3) Der Tierschutzausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses bekannt werden.

§ 6 – Ergänzende Regelungen

Soweit dieses Statut keine abweichende Regelung enthält, gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung¹.

§ 7 – Schlussvorschriften

Das Statut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Einrichtung des Tierschutzausschusses vom 20.11.2013 außer Kraft.

Ulm, den 11.02.2015

gez.

Prof. Dr. K.-J. Ebeling

- Präsident -

¹ Derzeit Verfahrensordnung der Universität Ulm vom 09.02.2009, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1/2009, S. 4 ff.